

Einleitung

Der Verein IF Stjernen Flensburg e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

§ 1 Mitgliedschaft

Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der jährlichen Vereinsjugendversammlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen des Jugendvorstandes und Jugendausschusses gehören zur Vereinsjugend unter dem Namen „Vereinsjugend des IF Stjernen Flensburg e.V.“

§ 2 Aufgaben / Zuständigkeit

- (1) Unter Beachtung von Vereinssatzung sowie der Geschäfts- und Finanzordnung fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Kontakte und Pflege von internationalen Begegnungen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - Heranführen der jugendlichen Mitglieder an eine aktive Mitarbeit innerhalb der Vereinsgemeinschaft
 - Planung und Organisation von Aus- und Fortbildung der Übungsleiter / Jugendbetreuer
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung bestehender Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendvorstand
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- (1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.
- (2) Ihr gehören alle Jugendlichen (§1), die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes (§5) und die Mitglieder eines Vereinsjugendausschusses (§ 6) an.
- (3) Die Vereinsjugendversammlung ist im Januar eines jeden Jahres abzuhalten. Anträge sind schriftlich bis zum 05. Januar an den Vereinsjugendvorstand zu richten. Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen gilt der als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.
- (4) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendvorstandes
 - Entlastung des Vereinsjugendvorstandes, Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - Beschlussfassung über Anträge.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Zeitpunkt der jährlichen Vereinsjugendversammlung das 7. Lebensjahr vollendet haben.

- (6) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins und die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

- (1) Die Vereinsjugend wählt einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:
- einem Vereinsjugendwart/ -in (Vorsitzender/-de)
 - einem Stellvertreter/ -in
- (2) Der Vereinsjugendvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel, entsprechend der Wahlperiode des Vereinsvorstandes, durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Der gewählte Vorsitzende muss volljährig sein. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist gleichzeitig Vorsitzender eines vorhandenen Vereinsjugendausschusses und gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Gesamtvorstand des Vereins an.
- (4) Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind ordnungsgemäße Nachweise zu führen. Der Vereinsjugendvorstand ist sowohl gegenüber der Vereinsjugendversammlung als auch dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat gegenüber dem Vereinskassenwart einen schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen, sowie den Kassenprüfern des Vereins auf Verlangen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Die Vereinsjugend kann mit Zustimmung der Vereinsjugendversammlung einen Vereinsjugendausschuss bilden.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss soll die Arbeit des Vereinsjugendvorstandes nachhaltig unterstützen. Er besteht aus dem Vereinsjugendvorstand und den Jugendwarten der Fachabteilungen.
- (3) Der Vereinsjugendvorstand hat dieses beratende Gremium zu führen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für alle Organe der Vereinsjugend (§3) gelten die Inhalte der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Finanzordnung.
- (2) Bei allen Widersprüchen in Anwendung dieser Vereinsjugendordnung ist immer die höher-rangige Satzung (Vereinssatzung, Geschäfts- und Finanzordnung) zu beachten.
- (3) Bei Zweifelsfragen oder Abstimmungsproblemen ist der Vorsitzende (Stellvertreter) verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand hierüber in Kenntnis zu setzen, um Klärung herbeizuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.
- (2) Bei Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Aufgestellt / beschlossen: 30. Jan. 2003

Geändert / beschlossen: 13. Febr. 2006

Der Jugendvorstand